

Neufassung 2008

SATZUNG

der

DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT

ORTSGRUPPE FRIEDBERG-BAD NAUHEIM E.V.



SATZUNG
der
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
ORTSGRUPPE FRIEDBERG-BAD NAUHEIM E.V.

I. NAME / SITZ / ZWECK

- § 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Untergliederungen
- § 9 Übergeordnete Gliederungen
- § 10 DLRG-Jugend

III. ORGANE

- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Schwimmbaddienste / Einsatzdienste
- § 14 Kommissionen und Beauftragte

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- § 15 Prüfungen
- § 16 DLRG-Warenzeichenschutz und -Material
- § 17 Schieds- und Ehrengericht
- § 18 Ehrungen
- § 19 Ausführungsbestimmungen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 20 Satzungsänderung
- § 21 Auflösung
- § 22 Inkrafttreten der Satzung

SATZUNG
der
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
ORTSGRUPPE FRIEDBERG-BAD NAUHEIM E.V.

Präambel

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (nachfolgend DLRG genannt) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. NAME / SITZ / ZWECK

§ 1

Name / Sitz / Geschäftsjahr

1. Die Ortsgruppe Friedberg-Bad Nauheim e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend DLRG Friedberg-Bad Nauheim genannt) ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V.

Sie führt den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Friedberg-Bad Nauheim e.V.

2. Die DLRG Friedberg-Bad Nauheim ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) eingetragen.
3. Sitz der DLRG Friedberg-Bad Nauheim ist Friedberg (Hessen).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Die Kernaufgaben der DLRG Friedberg-Bad Nauheim sind insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr.
3. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG Friedberg-Bad Nauheim ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen,
 - f) Mitwirkung in der Allgemeinen Hilfe, bei der Abwehr von größeren Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle und bei der Abwehr von Katastrophen
 - g) Zusammenarbeit mit Behörden, in- und ausländischen Organisation und Institutionen,

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Die DLRG Friedberg-Bad Nauheim ist eine gemeinnützige, selbständige Gliederung der DLRG und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der DLRG Friedberg-Bad Nauheim dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Friedberg-Bad Nauheim. Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG Friedberg-Bad Nauheim können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der DLRG Friedberg-Bad Nauheim aus.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
3. Mitglieder werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG Friedberg-Bad Nauheim vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung der übergeordneten Gliederung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, Ordnungen und Richtlinien der DLRG Friedberg-Bad Nauheim und ihrer übergeordneten Gliederungen an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder haben den für die DLRG Friedberg-Bad Nauheim festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Er ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und die DLRG Friedberg-Bad Nauheim nicht verpflichtet. Für die Folgen eigenmächtigen Handelns haftet das Mitglied.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod des Mitgliedes
 - Austritt des Mitgliedes
 - Streichung aus der Liste der Mitglieder
 - Ausschluss des Mitgliedes
2. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der Geschäftsstelle der DLRG Friedberg-Bad Nauheim schriftlich eingegangen ist.
3. Die Streichung aus der Liste der Mitglieder erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
4. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 17 dieser Satzung.
5. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
6. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und Materialien unverzüglich an die DLRG Friedberg-Bad Nauheim abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied.

§ 8

Untergliederungen

1. Die DLRG Friedberg-Bad Nauheim kann Stützpunkte einrichten.

Die Gründung eines Stützpunktes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der DLRG Friedberg-Bad Nauheim.
2. Die Grenzen der Stützpunkte sollten politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen.
3. Die Stützpunkte sind an diese Satzung und die Satzungen der übergeordneten Gliederungen gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
4. Die Stützpunkte werden von Beauftragten geleitet, die vom Vorstand der DLRG Friedberg-Bad Nauheim berufen werden.
5. Der Vorstand der DLRG Friedberg-Bad Nauheim ist berechtigt, in allen Stützpunkten Überprüfungen durchzuführen und an allen Sitzungen teilzunehmen.

§ 9 Übergeordnete Gliederungen

1. Die DLRG Friedberg-Bad Nauheim ist an die Satzung der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. Dies gilt entsprechend für alle Untergliederungen.
2. Die Satzung der DLRG Friedberg-Bad Nauheim muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Landesverbandes Hessen und der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.
3. Die DLRG Friedberg-Bad Nauheim hat der übergeordneten Gliederung Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen.
Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik, der Jahresabschluss sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.
4. Der Vorstand der übergeordneten Gliederung ist berechtigt, in der DLRG Friedberg-Bad Nauheim Überprüfungen durchzuführen.

§ 10 DLRG-Jugend

1. Die DLRG-Jugend Friedberg-Bad Nauheim ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG Friedberg-Bad Nauheim.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Friedberg-Bad Nauheim und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Friedberg-Bad Nauheim dar.
Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
4. Die Gliederung der Jugend in der DLRG Friedberg-Bad Nauheim hat dem § 8 dieser Satzung zu entsprechen.
5. Der Vorstand wird durch ein Mitglied im Jugendausschuss vertreten.
6. Die Mitglieder des Jugendausschusses sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

III. ORGANE

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Friedberg-Bad Nauheim.
2. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Friedberg-Bad Nauheim verbindlich für alle Mitglieder, Untergliederungen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Technischen Leitung und der Vertretung der DLRG-Jugend)
 - b) die Bestätigung der Technischen Leitung Schwimmbaddienste und Einsatzdienste
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern (die nicht dem Vorstand angehören dürfen)
 - d) die Wahl der Delegierten zur Bezirks-Hauptversammlung
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Satzungsänderungen
3. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden der DLRG Friedberg-Bad Nauheim einberufen.
5. Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung die Geschäftsordnung der DLRG regelt.

8. Beschlüsse und Wahlen erfordern – soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt – die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
9. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen sowie anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen. Über Protokolleinsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG Friedberg-Bad Nauheim im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und vertritt die DLRG Friedberg-Bad Nauheim nach innen und außen. Er führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) die/der Vorsitzende
 - b) die/der stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Schatzmeisterin / der Schatzmeister
 - d) die Technische Leiterin / der Technische Leiter Schwimmbaddienste
 - e) die Technische Leiterin / der Technische Leiter Einsatzdienste
 - f) die Leiterin / der Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - g) die Schriftführerin / der Schriftführer
 - h) eine Vertreterin / ein Vertreter der DLRG-Jugend (nach Maßgabe der Jugendordnung)

Jedes Mitglied soll im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind für ihren Zuständigkeitsbereich besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.
4. Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der beiden Technischen Leiter und des Vertreters der DLRG-Jugend) werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet die/der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
7. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – einzuladen. Die berufenen Beauftragten und die Sprecher von eingesetzten Kommissionen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
8. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes.
Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 11 Ziffern 8 bis 10 entsprechend Anwendung.

§ 13

Schwimmbaddienste / Einsatzdienste

1. Zu den Schwimmbaddiensten gehören die Aufgabengebiete Schwimmen, Rettungsschwimmen, Rettungssport und Schwimmbad-Wachdienst. Sie werden durch die Technische Leiterin / den Technischen Leiter Schwimmbaddienste geleitet, der von den aktiven Angehörigen der Schwimmbaddienste gewählt wird.
2. Zu den Einsatzdiensten gehören der Wasserrettungsdienst, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz. Sie werden durch die Technische Leiterin / den Technischen Leiter Einsatzdienste geleitet, der von den aktiven Angehörigen der Einsatzdienste gewählt wird.
3. Die Wahlen der Technischen Leiter vollziehen sich nach Richtlinien, die vom Vorstand beschlossen werden. Beide Technische Leiter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Damit beginnt ihre Amtszeit. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Vorstandes, dem sie angehören.

§ 14

Kommissionen und Beauftragte

1. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Kommissionen einsetzen.

Eine Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.

2. Der Vorstand kann für bestimmte, eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete Beauftragte berufen. Die Beauftragten werden jeweils dem Zuständigkeitsbereich eines Mitglieds des Vorstands zugeordnet.
Der Vorstand kann beschließen, dass einzelne Beauftragte für ihr Aufgabengebiet besondere Vertreter gemäß § 30 BGB sind.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 15 Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 16 DLRG-Warenzeichenschutz und -Material

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
2. Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Die DLRG Friedberg-Bad Nauheim ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung notwendige Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 17 Schieds- und Ehrengericht

1. Schieds- und Ehrengerichte haben die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.

Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der

Satzung der DLRG, den Satzungen der Landesverbände, der Bezirke oder der Ortsgruppen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben; dazu gehören auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien.

Die Ahndung von Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts.

2. Zur Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

3. Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge oder Verwarnung
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
- befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
- befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
- zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)

4. Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

5. Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichtes nimmt für die DLRG Friedberg-Bad Nauheim das Schieds- und Ehrengericht der übergeordneten Gliederung wahr. Besteht dort kein Schieds- und Ehrengericht, so ist das Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes Hessen zuständig.

Im übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG beschlossen und beim zuständigen Registergericht hinterlegt wird.

6. Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§ 18 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG verbindlich geregelt.

§ 19 Ausführungsbestimmungen

1. Die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Hessen.
2. Die Wirtschaftsführung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand der DLRG Friedberg-Bad Nauheim ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

Dies gilt auch, sofern lediglich redaktionelle Änderungen aufgrund von Satzungsänderungen übergeordneter Gliederungen nachvollzogen werden.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Friedberg-Bad Nauheim kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG Friedberg-Bad Nauheim oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen der übergeordneten als gemeinnützig anerkannten Gliederung

übertragen, welche es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

3. Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen – nach Zustimmung des Finanzamtes – einem anderen gemeinnützigen Verein mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist am 01.03.1996 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer 705 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) und mit der Eintragung in Kraft getreten.
2. Sie wurde zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 16.02.2008, die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) in Kraft.